

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 276, §§ 429, 823 Abs. 2; StGB § 266;
 ZPO §§ 138, 286, 561

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 797/77
Urteil des BAG vom 31. Mai 1979 LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 797/77

4 Sa 35/77 Hamburg

Verkündet am
31. Mai 1979

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 31. Mai 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Kunze für Recht erkannt:

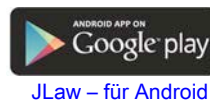
1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 8. Juni 1977 - 4 Sa 35/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger betreiben in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts eine Rechtsanwaltskanzlei. Der Beklagte war bei ihnen vom 1. Oktober 1971 bis zum 13. August 1976 als Bürovorsteher mit einem Gehalt von zuletzt 3.702,20 DM beschäftigt. Ihm wurde am 13. August 1976 fristlos gekündigt, weil sich zu diesem Zeitpunkt herausgestellt hatte, daß er auf seinem Privatkonto Schecks hatte gutschreiben lassen, die Mandanten der Kläger zu deren Gunsten für entstandene Gebühren ausgestellt hatten. Gegen die Kündigung hat der Beklagte Klage erhoben, die nach Verbindung mit dem von den Klägern eingeleiteten Schadenersatzprozeß als Widerklage behandelt wird. Über sie ist noch nicht entschieden.

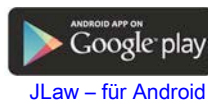
Die Kläger verlangen von dem Beklagten Schadenersatz. Sie haben behauptet, der Beklagte habe von 1972 bis zu seiner Entlassung Untreuen begangen. Er habe Mandantenschecks der Post entnommen und auf eigene Kosten gutschreiben lassen. Um das zu vertuschen, habe er ihm unterstellte Angestellte der Anwaltskanzlei veranlaßt, falsche Eintragungen im Rechnungsbuch vorzunehmen; ferner habe er Kontokarten entfernt und die betreffenden Akten mitgenommen bzw. im Büro so abgelegt, daß sie nicht gefunden werden konnten. Bei einer Hausdurchsuchung am 13. August 1976 seien fünf Akten über in den Jahren 1972 bis 1974 abgeschlossene Fälle auf dem Dachboden des Beklagten gefunden worden. In diesen fünf Fällen habe es sich um Mandantenzahlungen in Höhe von insgesamt 50.398,87 DM gehandelt. In dem Fall, der durch einen Zufall aufgedeckt worden sei und zu den weiteren Nachforschungen geführt habe, habe der Betrag des von dem Beklagten eingelösten Schecks über 12.764,87 DM gelautet. Nach dem 13. August 1976 hätten die Kläger noch weitere Fälle aufdecken können, in denen der Beklagte in gleicher Weise verfahren sei. Unter Einschluß der vorgenannten Beträge habe der Beklagte insgesamt 113.585,82 DM an sich gebracht. Die Kläger haben im einzelnen aufgeführt, welche Schecks der Beklagte an sich gebracht hat; Fotokopien aus dem Rechnungsbuch besagen, daß zu den entsprechenden Rechnungsbeträgen vermerkt ist, sie seien storniert.

Neben dem Schadenersatz haben die Kläger die Rückzahlung eines Restbetrages von 3.200,-- DM aus einem dem Beklagten im Jahre 1973 gewährten Darlehen gefordert, das sie mit Schreiben vom 16. August

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1976 fristlos aufgekündigt haben. Nach Abzug einer dem Kläger noch zustehenden, der Pfändung unterliegenden Gehaltsforderung von 688,44 DM haben die Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie als Gesamtgläubiger 116.097,38 DM zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat eingeräumt, daß er für die Kläger bestimmte Schecks eigenen Konten hat gutschreiben lassen. Hierzu sei er jedoch berechtigt gewesen. Die Kläger hätten ihm wegen seines Hausbaus wiederholt Darlehen derart gewährt, daß sie ihm gestatteten, die nächsten, in der Höhe des Betrages etwa passenden Mandatenschecks auf seinen Namen einzulösen. Hierfür hat der Beklagte Beweis angetreten durch Benennung des Klägers Dr. P und für den zuletzt einbehaltenen Betrag von 12.764,87 DM durch Benennung von Angestellten der Anwaltskanzlei. Die Darlehen habe er teils zurückgezahlt, teils seien sie noch nicht fällig. Nähere Angaben könne er nicht machen, weil die entsprechenden Unterlagen von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt worden seien.

Ferner hat der Beklagte geltend gemacht, die Kläger treffen ein Mitverschulden, weil bei ihnen erhebliche Organisationsmängel und Überwachungsfehler vorgekommen seien. Hierzu müsse er darauf hinweisen, daß den Klägern bei seiner Einstellung seine Vorstrafe bekannt gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil der Klage stattgegeben. Die gegen diese Entscheidung gerichtete Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben. Die Kläger haben Anschlußberufung eingelegt, mit der sie beantragt haben, den Beklagten zu verurteilen, eine vollständige Auflistung sämtlicher Akten aus dem Büro der Kläger zu erstellen und an die Kläger herauszugeben, in denen der Beklagte Schecks aus dem Büro der Kläger auf Konten eingelöst hat, die nicht den Klägern gehören, und dabei die Höhe der Beträge und Aktenzeichen der Kläger anzugeben. Zu ihrer Anschlußberufung haben die Kläger vorgetragen, der Beklagte habe im Zuge von Vergleichsverhandlungen anhand einer von ihm aufgestellten Liste erklärt, die unterschlagenen Beträge überstiegen die einge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



klagte Summe erheblich. Das Landesarbeitsgericht hat dem mit der Anschlußberufung verfolgten Antrag stattgegeben. Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage in vollem Umfange.

Entscheidungsgründe:

Der Kläger ist in Höhe der erfolgten Verurteilung sowohl zur Zahlung wie zur Auskunft verpflichtet.

I.1.a) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte in Höhe der von den Klägern geltend gemachten Schadenersatzforderung Geldbeträge erlangt hat, indem er für die Kläger bestimmte Schecks auf eigene Konten gutschreiben ließ. Gegen diese Feststellung hat die Revision eine Verfahrensrüge nicht erhoben. Sie ist deshalb gemäß § 561 ZPO für die Revisionsinstanz bindend.

b) Der Beklagte hat eingewandt, er habe die Beträge als Darlehen und damit rechtmäßig von den Klägern erhalten. Das Landesarbeitsgericht hat dieses Vorbringen des Beklagten als nicht genügend substantiiert angesehen und deshalb die von ihm angebotenen Beweise nicht erhoben. Auch damit hat das Berufungsgericht Verfahrensvorschriften nicht verletzt.

Die Kläger haben im einzelnen geschildert und belegt, unter welchen Begleitumständen der Beklagte die Schecks erlangt hat. So haben sie durch Fotokopien aus dem Rechnungsbuch dargetan, daß in den Fällen, in denen der Beklagte Schecks eingelöst hatte, Stornovermerke angebracht waren. Die Akten, die der Beklagte aus dem Büro der Kläger entfernt hatte, betrafen die Fälle, in denen Schecks eingelöst waren; andere derartige Akten waren im Büro der Kläger falsch abgelegt. Unter diesen Umständen hat das Landesarbeitsgericht die bloße Behauptung des Beklagten, die Kläger hätten ihm in Höhe der Scheckbeträge Arbeitgeberdarlehen gewährt, zu Recht als nicht ausreichend substantiiert angesehen. Dies gilt umsomehr, als die Parteien über ein dem Beklagten im Jahre 1973 tatsächlich gewährtes Arbeitgeberdarlehen eine schriftliche Vereinbarung getroffen hatten.

Der Beklagte kann nicht mit Erfolg einwenden, nähere Angaben zu den angeblich gewährten Arbeitgeberdarlehen seien ihm wegen der Beschlagnahme von Unterlagen durch die Staatsanwaltschaft nicht mög-



lich. Auf diese pauschale Behauptung brauchte sich das Berufungsgericht nicht einzulassen. Es fehlt die nähere Bezeichnung der Unterlagen, die beschlagnahmt sein sollen, und vor allem Angaben darüber, was der Beklagte aus ihnen als substantiierten Vortrag über die Darlehensgewährung hätte gewinnen können. Davon abgesehen hätte der Beklagte zunächst eine Erklärung dafür abgeben müssen, weshalb in den Fällen, in denen ihm angeblich Mandantenschecks zur Einziehung überlassen waren, durch die erwiesenen Stornierungsvermerke und Wegnahme der Akten die Mandantenzahlungen verschleiert wurden. Dazu brauchte er keine Unterlagen, die von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmt sein konnten.

2. Da das Revisionsgericht danach davon ausgehen muß, daß der Beklagte die von den Klägern aufgeführten Beträge rechtswidrig erlangt hat, ist er zum Schadenersatz sowohl aus Vertrag wie aus unerlaubter Handlung verpflichtet (§§ 276, 249, 823 Abs. 2 BGB i.V. mit § 266 StGB). Ein mitwirkendes Verschulden der Kläger scheidet dabei nach den getroffenen Feststellungen aus.

Da die Revision die Verurteilung wegen der Rückzahlung des Restdarlehens nicht bekämpft hat, war das Rechtsmittel wegen der Zahlungsklage insgesamt zurückzuweisen.

II. Soweit das Landesarbeitsgericht den Beklagten zur Auskunft verurteilt hat, macht die Revision lediglich geltend, dieser mit der Anschlußberufung verfolgte Anspruch sei verspätet erhoben worden. Das trifft jedoch nicht zu. Die Kläger konnten sich der Berufung bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung anschließen. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob sie bereits während des erstinstanzlichen Verfahrens von der Aufstellung des Beklagten Kenntnis hatten.

gez.: Dr. Stumpf Dr. Thomas Dr. Dieterich

Pape

Kunze

